

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik
AG zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG

- I. Seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 3. Dezember 2022, welche am 24. Januar 2023 und 23. März 2023 aktualisiert wurde, hat die Eckert & Ziegler AG allen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 in Kraft getreten ist („Kodex 2022“), entsprochen, mit den folgenden Ausnahmen:
- 1. Empfehlung A.3 des Kodex 2022:** Die Gesellschaft ist mit der Ausgestaltung ihres internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems strikt den aktienrechtlichen Vorgaben gefolgt. Die Gesellschaft hatte aber keine nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzungen, die über diese Vorgaben hinausgehen, im Interesse schlanker und funktionierender Verwaltungsabläufe implementiert.
 - 2. Empfehlung A.5 des Kodex 2022:** Die Gesellschaft und der Konzern hatten in den Lageberichten die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beschrieben, so wie es das Aktiengesetz erfordert. Die Gesellschaft hatte aber keine weitergehenden Beschreibungen der Systeme oder Stellungnahmen zu ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit vorgenommen, um den Verwaltungsaufwand im Rahmen zu halten.
 - 3. Empfehlung B.5 des Kodex 2022:** Die Gesellschaft hatte für ihre Vorstandsmitglieder keine Altersgrenze festgelegt. Menschen sollten wegen ihres Alters, ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft oder ihres Geschlechts weder privilegiert noch benachteiligt werden. Leitlinie für die Besetzung von Vorstandspositionen kann nur sein, aus einem möglichst großen Kandidatenpool jene Personen auszuwählen, die in einer gegebenen Lage aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen am meisten geeignet sind, das Gremium und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu stärken.
 - 4. Empfehlung C.2 des Kodex 2022:** Die Gesellschaft hatte für ihre Aufsichtsratsmitglieder keine Altersgrenze festgelegt, weil Alter für sie auch insoweit kein relevantes Kriterium ist.
 - 5. Empfehlung C.7 und C.10 des Kodex 2022:** Der heutige Aufsichtsratsvorsitzende der Eckert & Ziegler AG, Dr. Andreas Eckert, war bis zum 7.6.2023 deren Vorstandsvorsitzender und wurde unmittelbar anschließend durch den Großaktionär Eckert Wagniskapital und Frühphasenfinanzierung GmbH (EWK) in den Aufsichtsrat entsandt, wo er ab 7.6.2023 den Vorsitz übernahm.

Der Aufsichtsrat erachtete die Kenntnisse und Erfahrungen, die Herr Dr. Eckert aus seiner Vorstandstätigkeit mitbringt, für die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats als

außerordentlich wertvoll, und war sich sicher, dass Herr Dr. Eckert sein Aufsichtsratsmandat im besten Interesse der Eckert & Ziegler AG ausübt. Darüber hinaus war mit der Entsendung von Herrn Dr. Eckert durch die EWK eine ausreichende Kontrolle der Aufsichtsratsbesetzung seitens der Aktionäre gewährleistet, was den gesetzgeberischen Wertungen des § 100 Abs. 2 Nr. 4 AktG entspricht.

6. **Empfehlung G.6 des Kodex 2022:** Den Vorstandsmitgliedern wurden teilweise keine langfristigen variablen Vergütungsbestandteile gewährt, da diese Verträge nur Laufzeiten von 2 Jahren haben und eine langfristige variable Vergütungskomponente nicht angemessen erschien.
7. **Empfehlung G.7 des Kodex 2022:** Der Aufsichtsrat hatte keine Leistungskriterien für jedes Vorstandsmitglied für das bevorstehende Geschäftsjahr für die variablen Vergütungsbestandteile festgelegt, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren. Jährliche Festlegungen würden einen Eingriff des Aufsichtsrats in die Unternehmensführung darstellen, dessen es in der Situation der Gesellschaft nicht bedarf, um ihre nachhaltige und langfristige Entwicklung zu fördern. Die primäre Anknüpfung gemäß Vergütungssystem an den Jahresüberschuss bzw. an dessen langfristige Entwicklung, in Zusammenschau mit der Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung in Aktien bzw. der Koppelung der Berechnung an den Aktienkurs, ist ausreichend.
8. **Empfehlung G.8 des Kodex 2022:** Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter war nicht ausgeschlossen. Die Vorstandsansstellungsverträge sehen zum Teil die Befugnis des Aufsichtsrats vor, einzelne Parameter zur Bemessung einzelner, variabler Vergütungsbestandteile im Falle außergewöhnlicher Ereignisse nachträglich anzupassen. Eine solche Anpassungsmöglichkeit, die im Übrigen Anpassungen sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der Vorstandsmitglieder erlaubt, stellt eine sachgerechte Incentivierung der Vorstandsmitglieder sicher. Da die Entscheidung im alleinigen, sachgerechten Ermessen des Aufsichtsrats steht, ist eine solche Anpassungsmöglichkeit im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.
9. **Empfehlung G.10 des Kodex 2022:** Eine überwiegende Gewährung der variablen Vergütungsbeträge für die Vorstandsmitglieder ist aufgrund bestehender vertraglicher Zusagen teilweise nicht in Aktien der Gesellschaft erfolgt, sondern in bar.

Zudem sah das Vergütungssystem für den Vorstand ebenfalls aufgrund bestehender Zusagen vor, dass eine Auszahlung des langfristigen variablen Vergütungsbestandteils in Aktien nicht erst nach vier Jahren erfolgt, sondern bereits nach erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres der Vertragslaufzeit.

10. **Empfehlung G.12 des Kodex 2022:** Es war aufgrund bestehender vertraglicher Zusagen teilweise nicht vorgesehen, dass die langfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder im Fall der Beendigung des jeweiligen Vorstandsdienstvertrags anteilig für die Zeit bis zur Vertragsbeendigung gewährt wird, sondern dass sie entfällt, sofern das Vorstandsmitglied nicht mehr durch die Gesellschaft beschäftigt wird.

II. Die Eckert & Ziegler AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß Kodex 2022 und wird diesen auch zukünftig entsprechen mit den folgenden Ausnahmen:

1. **Empfehlung A.3 des Kodex 2022:** Mit der Ausgestaltung ihres internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems folgt die Gesellschaft strikt den aktiengesetzlichen Vorgaben. Nachhaltigkeitsbezogene Zielsetzungen, die über diese Vorgaben hinausgehen, implementiert die Gesellschaft im Interesse schlanker und funktionierender Verwaltungsabläufe aber nicht.
2. **Empfehlung A.5 des Kodex 2022:** In den Lageberichten von Gesellschaft und Konzern werden die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beschrieben, so wie es das Aktiengesetz erfordert. Um den Verwaltungsaufwand aber im Rahmen zu halten, erfolgen weitergehende Beschreibungen der Systeme ebenso wenig wie Stellungnahmen zu ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit.
3. **Empfehlung B.5 des Kodex 2022:** Die Gesellschaft legt für ihre Vorstandsmitglieder keine Altersgrenze fest. Menschen sollten wegen ihres Alters, ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft oder ihres Geschlechts weder privilegiert noch benachteiligt werden. Leitlinie für die Besetzung von Vorstandspositionen kann nur sein, aus einem möglichst großen Kandidatenpool jene Personen auszuwählen, die in einer gegebenen Lage aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen am meisten geeignet sind, das Gremium und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu stärken.
4. **Empfehlung C.2 des Kodex 2022:** Die Gesellschaft legt für ihre Aufsichtsratsmitglieder keine Altersgrenze fest, weil Alter für sie auch insoweit kein relevantes Kriterium ist.
5. **Empfehlung C.7 und C.10 des Kodex 2022:** Der heutige Aufsichtsratsvorsitzende der Eckert & Ziegler AG, Dr. Andreas Eckert, war bis zum 7.6.2023 deren Vorstandsvorsitzender und wurde unmittelbar anschließend durch den Großaktionär Eckert Wagniskapital und Frühphasenfinanzierung GmbH (EWK) in den Aufsichtsrat entsandt, wo er ab 7.6.2023 den Vorsitz übernahm.

Der Aufsichtsrat erachtet die Kenntnisse und Erfahrungen, die Herr Dr. Eckert aus seiner Vorstandstätigkeit mitbringt, für die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats als außerordentlich wertvoll, und ist sich sicher, dass Herr Dr. Eckert sein Aufsichtsratsmandat im besten Interesse der Eckert & Ziegler AG ausübt. Darüber hinaus war mit der Entsendung von Herrn Dr. Eckert durch die EWK eine ausreichende Kontrolle der Aufsichtsratsbesetzung seitens der Aktionäre gewährleistet, was den gesetzgeberischen Wertungen des § 100 Abs. 2 Nr. 4 AktG entspricht.

6. **Empfehlung G.6 des Kodex 2022:** Den Vorstandsmitgliedern werden teilweise keine langfristigen variablen Vergütungsbestandteile gewährt, da diese Verträge nur Laufzeiten von 2 Jahren haben und eine langfristige variable Vergütungskomponente nicht angemessen erscheint.

7. **Empfehlung G.7 des Kodex 2022:** Der Aufsichtsrat hat keine Leistungskriterien für jedes Vorstandsmitglied für das bevorstehende Geschäftsjahr für die variablen Vergütungsbestandteile festgelegt, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren. Jährliche Festlegungen würden einen Eingriff des Aufsichtsrats in die Unternehmensführung darstellen, dessen es in der Situation der Gesellschaft nicht bedarf, um ihre nachhaltige und langfristige Entwicklung zu fördern. Die primäre Anknüpfung gemäß Vergütungssystem an den Jahresüberschuss bzw. an dessen langfristige Entwicklung, in Zusammenschau mit der Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung in Aktien bzw. der Koppelung der Berechnung an den Aktienkurs, ist ausreichend.
8. **Empfehlung G.8 des Kodex 2022:** Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ist nicht ausgeschlossen. Die Vorstandsansstellungsverträge sehen zum Teil die Befugnis des Aufsichtsrats vor, einzelne Parameter zur Bemessung einzelner, variabler Vergütungsbestandteile im Falle außergewöhnlicher Ereignisse nachträglich anzupassen. Eine solche Anpassungsmöglichkeit, die im Übrigen Anpassungen sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der Vorstandsmitglieder erlaubt, stellt eine sachgerechte Incentivierung der Vorstandsmitglieder sicher. Da die Entscheidung im alleinigen, sachgerechten Ermessen des Aufsichtsrats steht, ist eine solche Anpassungsmöglichkeit im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.
9. **Empfehlung G.10 des Kodex 2022:** Eine überwiegende Gewährung der variablen Vergütungsbeträge für die Vorstandsmitglieder erfolgt aufgrund bestehender vertraglicher Zusagen teilweise nicht in Aktien der Gesellschaft, sondern in bar.

Zudem sieht das Vergütungssystem für den Vorstand ebenfalls aufgrund bestehender Zusagen vor, dass eine Auszahlung des langfristigen variablen Vergütungsbestandteils in Aktien nicht erst nach vier Jahren erfolgt, sondern bereits nach erfolgter Feststellung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres der Vertragslaufzeit.

10. **Empfehlung G.12 des Kodex 2022:** Es ist aufgrund bestehender vertraglicher Zusagen teilweise nicht vorgesehen, dass die langfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder im Fall der Beendigung des jeweiligen Vorstandsienstvertrags anteilig für die Zeit bis zur Vertragsbeendigung gewährt wird, sondern dass sie entfällt, sofern das Vorstandsmitglied nicht mehr durch die Gesellschaft beschäftigt wird.

Berlin, den 3. Dezember 2023

Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG

Für den Vorstand:

Dr. Harald Hasselmann
Vorstandsvorsitzender

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Andreas Eckert
Aufsichtsratsvorsitzender